# Hier bekommen Sie Recht!



Linke Spur: Zwei verschiedene Paragraphen regeln es

# Stimmt das, dass wir nicht auf die linke Spur dürfen?

In der vorletzten Ausgabe stand, dass wir die linke Spur auf der Autobahn nicht benutzen dürfen. In § 18 StVO steht aber, dass Lkw ab 7,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen nur bei Sichtweiten unter 50 Meter den linken Fahrstreifen nicht benutzen dürfen. Das heißt doch, bei klarer Sicht darf ich die linke Spur zum Überholen durchaus benutzen. Oder?

Falsch. Sind außerhalb geschlossener Ortschaften (normale Straßen und Autobahnen) drei oder mehr Fahrstreifen vorhanden, dürfen die in § 7 StVO beschriebenen Fahrzeuge den linken Fahrstreifen nicht durchgehend befahren und auch nicht zum Überholen benutzen. § 18 StVO gilt ausschließlich auf Autobahnen und Kraftfahrtstraßen. Hier ist zusätzlich bei Sichtweiten unter fünfzig Metern das Befahren des linken Fahrstreifens für bestimmte Fahrzeuge verboten.

#### Überwachung der Beladung: Ist es Bereitschaft oder nicht?

Ich habe mit Interesse ihren Artikel im TRU-CKER 12/2016 gelesen. Nach Rücksprache mit meinem Fahrlehrer von den Weiterbildungen sind wir der Meinung, dass die Ausführungen nicht ganz richtig sind. Zum einen kann ich den Tachografen während des Entladens nicht auf Bereitschaft stellen, wenn ich den Entladevorgang beobachten muss (auch wenn es alle machen, oder sogar auf Ruhepause stellen). Aber wenn ich auf Bereitschaft stelle, dann habe ich nach 45 Minuten

wieder einen 4,5 Stunden-Block Lenkzeit. Oder sehen wir das falsch?

Muss man den Entladevorgang überwachen, ist es definitiv Arbeitszeit. Muss man während des Be- oder Entladevorgangs nur warten, ist dies Bereitschaftszeit, wenn die Dauer der Wartezeit bekannt ist und nicht frei über die Zeit verfügt werden kann. Auch wenn der Tachograf diese Zeit als Fahrtunterbrechung wertet, beginnt nicht ein neuer Lenkzeitabschnitt. Die berechneten Zeiten stellen keinen Vorgriff auf die rechtliche Auslegung dieser Zeiten dar.

### Muss ich im neuen Job eine Schwerbehinderung angeben?

Ich bin wegen mehrerer, von Geburt an gekrümmter Finger zu 30 Prozent als schwerbehindert anerkannt. Die Krümmung sieht man aber kaum. Ich habe ein Arztgutachten, wonach ich voll fahrtauglich bin. Ich bin bei ein und derselben Firma dreißig Jahre lang unfallfrei gefahren. Jetzt trete ich demnächst eine neue Stelle an, Muss ich dort sagen, dass ich 30 Prozent habe?

Sie müssen Ihrem neuen Chef schon alles erzählen, was wichtig ist oder wichtig sein könnte für den Job. Er darf Sie auch fragen, ob Sie schwerbehindert sind oder nicht. Alle für den neuen Job wichtigen Umstände sind mitzuteilen,



Bewerbung: für den Job wichtige Umstände mitteilen

vor allem, wenn sie Einfluss auf die Haupttätigkeit, hier das Fahren, haben können. Nur wenn das für die Arbeit dort völlig irrelevant ist, dürfen Sie das verschweigen. Da Sie voll fahrtauglich sind, seit dreißig Jahren unfallfrei fahren und in der Zeit trotz gekrümmter Finger Ab- und Aufladen, Abhängen oder Planen öffnen und schließen konnten, spielen die gekrümmten Finger

und damit die anerkannten 30 Prozent wohl keine wesentliche Rolle. Grundsätzlich rate ich aber dazu, Behinderungen nicht zu verschweigen. Dann besteht nicht die Gefahr, dass der Arbeitsvertrag wegen Täuschung angefochten wird.

# Mein Chef will mir den Nebenjob verbieten, darf er das?

Mein Chef verbietet mir eine Nebenbeschäftigung am Wochenende in einem Truckstore. Darf er das?



Am Wochenende arbeiten? Ruhezeit ist zu beachten

Der Nebenjob darf nicht dazu führen, dass Sie ihre Pflichten als Fahrer - nämlich hier vor allem die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten - nicht einhalten können. Außerdem darf der Nebenjob nicht gegen die Interessen ihres Arbeitgebers verstoßen. Er darf etwa grundsätzlich einen Nebenjob bei der direkten Konkurrenz untersagen. Wäre etwas davon der Fall, könnte der Chef die Nebenarbeit tatsächlich verbieten.



#### EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: trucker.recht@springer.com